

7419/AB
vom 24.09.2021 zu 7558/J (XXVII. GP)

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.529.264

Wien, am 24. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Juli 2021 unter der Nr. **7558/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Prüfung direkt-demokratischer Entwicklungsmöglichkeiten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Gibt es bereits Ergebnisse der angekündigten Prüfung, "in welchem Rahmen die Bundesverfassung geändert werden würde", um entsprechende direktdemokratische Elemente die durch (Gemeinde-) Bürger_innen initiiert werden, verfassungsrechtlich sicherzustellen?*
 - a. *Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse dieser Prüfung aus?*
 - b. *Wenn ja, welche Schlüsse werden daraus gezogen?*
 - c. *Wenn nein, bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?*
2. *Welche zusätzlichen Schlüsse erwartet man sich aus einer neuerlichen Prüfung, die nicht schon durch den Verfassungsdienst mit Schreiben an die Vorarlberger Landtagsdirektion vom 19.05.2021 abgedeckt sind?*

3. Inwiefern wurde von Seiten der Vorarlberger Landesregierung das Gespräch mit Ihrem Ministerium zu diesem Thema gesucht?

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat sich mit dem in der Anfrage angesprochenen Fragenkomplex bereits in seinem Schreiben an das Amt der Vorarlberger Landesregierung vom 19. Mai 2021, GZ BKA-2021-0.328.405, ausführlich auseinandergesetzt (siehe Beilage 1). Dieses Schreiben wird in der Anfrage auszugsweise zitiert, liegt den Anfragestellern also offenbar vor. Auch nach einer nochmaligen rechtlichen Prüfung bleibt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bei seiner in diesem Schreiben geäußerten Rechtsmeinung, dass die vom Vorarlberger Landtag angeregte Änderung der Rechtslage zunächst einer entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung bedürfte, die ihrerseits als „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Abstimmung durch das gesamte Bundesvolk unterzogen werden müsste.

Ich stehe in regelmäßigm Kontakt mit der Vorarlberger Landesregierung und habe über dieses Anliegen des Vorarlberger Landtages unter anderem bereits am 16. April 2021 im Rahmen eines Bundesländertages in Vorarlberg mit Landeshauptmann Mag. Markus Wallner gesprochen.

Mag. Karoline Edtstadler

